



## Allgemeine Garantiebedingungen für die Funktionsgarantie „Dealer-Provided PerfectCar PRO“ für Gebrauchtfahrzeuge

### § 1 Gegenstand und Umfang der Garantie

- I. Der Garantiegeber (Verkäufer) gewährt dem Garantienehmer (Erwerber/Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung (Garantiezertifikat) bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie. Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen geleistet, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil mit Ausnahme der in § 2 spezifizierten Ausschlüsse während der Laufzeit der Garantie seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der von der Garantie umfassten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt/nachkommen.
- II. Keine Garantie besteht für:
  1. Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
  2. Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
  3. Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
  4. Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
  5. Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen gemäß § 1 Ziffer II 1 bis 3 vorgenommen wurden.
- III. Die Garantie gilt für die im Garantiezertifikat aufgeführte Laufzeit und beginnt mit dem im Garantiezertifikat angegebenen Datum.
- IV. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, F.Y.R.O.M. Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweiz, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland und Zypern. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.
- V. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

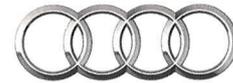
### § 2 Garantieausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch). Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

- I. **Nicht von der Garantie umfasste Gefahren**  
Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,
  1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:



- a. durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b. mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
  - c. unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
  - d. Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
  - e. unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
  - f. Tierbiss;
2. die durch Verschleiß entstanden sind (ein Verschleißteil ist ein Bauteil des Fahrzeuges, das in regelmäßigen Abständen aufgrund seiner Funktion und/oder seiner Kilometerlaufleistung und/oder Herstellervorgaben bzgl. Service- und Wartungsintervallen ausgetauscht werden muss). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen;
  3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler);
  4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);
  5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt (Ausnahme nachträglich auf LPG-Gasbetrieb umgerüstete Fahrzeuge) oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
  6. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:
    - a. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
    - b. eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
    - c. ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
    - d. das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.
- ## II. Nicht von der Garantie umfasste Teile
- Nicht umfasst sind:
1. Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
  2. Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
  3. Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
  4. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
  5. Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
  6. Felgen, Reifen;
  7. Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
  8. alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
  9. Batterien jeglicher Art inkl. Gehäuse und dessen Innenteile, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und / oder Xenon-Technik;



10. Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterung und Sitzbezüge;
11. Auspuffsystem mit Katalysator und Rußpartikelfilter;
12. Radios-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile/Leitungen des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme und Telefone, Audio-, Video- und Kamera-Systeme;
13. Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM, Speicherkarten);
14. serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
15. bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z. B. bei Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
16. Teile, die im Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Gasbetrieb verbaut oder modifiziert (z. B. Steuergeräte) wurden;
17. Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
18. Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagmaterialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
19. Folgeschäden an nicht ersatzpflichtigen Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

### III. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

1. Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
2. Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
3. mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Verbringungskosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Hotelkosten,

Entschädigung für entgangene Nutzung und Personenschäden u. ä.;

4. Wartungsarbeiten;
5. Auswuchten der Räder;
6. Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich.
7. Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache hervorgerufen worden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
8. Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltsystem entstanden sind.

### § 3 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

1. während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt worden sind;
2. das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorgelegt werden kann;
3. der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
4. dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden;



Auch bei Nichtbeachtung der oben genannten Pflichten ist der Garantiegeber insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantiennehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die genannten Pflichten arglistig verletzt werden.

**§ 4 Art und Höhe der Garantieleistung**

**I. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten**

1. Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantiepflichtiger Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.
2. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze erstattet:

Erstattung der Materialkosten	
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
> 100.000 km	40 %

Es gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schadenfall (ggf. zzgl. gesetzlicher Steuer). Sofern mehrere Bauteile in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang funktionsunfähig werden (Kausalität) gilt dies als ein Schadenfall.

Für Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben, ist

die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
4. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

**§ 5 Abwicklung der Garantie**

**I. Reparatur beim Garantiegeber**

Im Garantiefall, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schaden durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schaden diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 Km vom Standort des Garantiegebers eintritt.

**II. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)**

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 50 Km vom Standort des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland oder in einem anderen Land gemäß der gelisteten Länder in § 1 Ziffer IV. durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber oder dessen Beauftragte von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm die Reparatur abzustimmen.

Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag bei Reparaturen im europäischen Ausland (gemäß der gelisteten Länder in §1 Ziffer IV.) ist dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen.



**§ 6 Übergang der Garantie**

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Halterwechsel, dem Garantiegeber angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie. Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.